



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli und Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Umsetzung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Das Arbeitsschutzkontrollgesetz hat das Arbeitsschutzgesetz um den §21 (1a) ergänzt. Bekanntermaßen fordert diese Norm, dass spätestens 2026 pro Kalenderjahr mindestens fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe durch die Aufsichtsbehörden der Länder aufgesucht und überwacht werden.

1. Wie hoch ist die Besichtigungsquote von Betrieben durch die StAUK im Jahr 2021, 2022 und 2023 in Schleswig-Holstein?

Antwort:

- In 2021 wurden von 80.126 Betrieben wurden 1.207 besichtigt. Dies entspricht einer Besichtigungsquote von 1,51 %.
- In 2022 wurden von 80.835 Betrieben 1.544 besichtigt. Dies entspricht einer Besichtigungsquote von 1,91 %.
- In 2023 wurden von 80.765 Betrieben 2.242, also 2,77 % besichtigt.

Bei der Ermittlung der Daten für die Jahre 2021 bis 2023 wurde die Gesamtzahl der durchgeführten Betriebsbesichtigungen zugrunde gelegt. Welche Betriebsbesichtigungen ab dem Jahr 2026 auf die Besichtigungsquote anzurechnen?

nen sind, wurde in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 24 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (MBQVwV) festgelegt. Diese ist am 01.04.2024 in Kraft getreten und regelt die Mindestinhalte der anrechenbaren Besichtigungen. Dass alle in den Jahren 2021 bis 2023 durchgeführten Besichtigungen diese Voraussetzungen erfüllen, kann nicht gewährleistet werden, da diese Besichtigungen unter anderen statistischen Voraussetzungen erfasst wurden.

2. Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung die Anzahl der Besichtigung auf die Mindestbesichtigungsquote zu steigern?

Antwort:

Die Landesregierung plant einen Personalaufwuchs von 31,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bis 2026. Der erhebliche Anstieg der zur Verfügung stehenden VZÄ hat organisatorisch zur Folge, dass der staatliche Arbeitsschutz nunmehr eine eigenständige Abteilung in der Unfallkasse Nord (UKN) darstellt. Auch die in der Landtagsdrucksache 20/2089 thematisierte Umstrukturierung des Arbeitsschutzes dient der Erreichung der Mindestbesichtigungsquote.

3. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass mehr Personal für die höhere Besichtigungsfrequenz benötigt wird? Wenn ja, wie viele zusätzliche Stellen plant die Landesregierung hierfür ein?

Antwort:

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass mehr Personal für die höhere Besichtigungsfrequenz benötigt wird. Deshalb wird seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes 2021 ein stetiger Personalaufbau durch die Erhöhung der Ausgleichssumme ermöglicht. Insgesamt ist die Finanzierung für einen Personalaufwuchs von 31,5 VZÄ bis 2026 in der Ausgleichssumme enthalten. Da für eine Vielzahl der zusätzlichen Kräfte eine Ausbildung erforderlich ist, die neben der Aufsichtstätigkeit von den vorhandenen Aufsichtskräften zu leisten ist, erfolgt der Personalaufwuchs schrittweise. Für die Jahre 2021 bis 2025 werden Finanzmittel für jeweils fünf zusätzliche VZÄ zur Verfügung gestellt, für das Jahr 2026 für zusätzliche 6,5 VZÄ.

4. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung diese Stellen rechtzeitig besetzen?

Antwort:

Die Ausbildung und Ausschreibungen werden durch eine aufgesetzte Personalwerbekampagne begleitet, mit der die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) sich als Tätigkeitsbereich für Bewerberinnen

und Bewerber deutlich sichtbar, in verschiedenen Medien und Plattformen passgenau und modern präsentiert. Veröffentlichungen finden auf Kanälen wie Ingenieur Channel, In-Feeds-Ads, Mobile Ads, Geofencing, Social Media, Xing, LinkedIn, Indeed und Google Search sowie auf der Landingpage statt und werden für notwendige Nachsteuerungen evaluiert. Die Stellenausschreibung für die Anwärterausbildung wird im Internet begleitet durch ein Video. Dieses wurde mit Beschäftigten der StAUK gedreht, um eine hohe Authentizität zu erreichen. Weiterhin werden die Aufgaben und die positiven Rahmenbedingungen der Arbeitsplätze anschaulich dargestellt. Dazu kommen out-of-home-Maßnahmen, wie zeitlich befristete Busplakate oder Großflächenplakate.

Außerdem präsentiert sich die StAUK auf Jobmessen als Aufgabenbereich bei der (UKN).

5. Wie viele Betriebsbesichtigungen der Unfallkasse Nord rechnet die Landesregierung in die 5% Quote ein?

Antwort:

Die Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 a ArbSchG betrifft lediglich die für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zuständigen Behörden. In Schleswig-Holstein ist dies die StAUK, welche eine untere Landesbehörde ist. Besichtigungen des selbstverwalteten Unfallversicherungsträgers UKN werden daher nicht berücksichtigt.

6. Wie rechnet die Landesregierung die Besichtigungen der „Staatlichen Arbeitschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ in die 5% Quote ein?

Antwort:

Die Berechnung der Mindestbesichtigungsquote erfolgt nach § 4 Abs. 3 MBQVwV.